

Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 115/25



Anerkenntnisurteil IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] Pauli-
nenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Otto GmbH & Co. KGaA, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Werner-Otto-Straße
1-7, 22179 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED] am 20.07.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307
Satz 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern gegenüber für den Kauf von Haushaltsgroßgeräten unter Angabe eines Kaufpreises bei gleichzeitiger Bezugnahme auf eine UVP zu werben, wie geschehen in Bezug auf das Kaufangebot zur Samsung Waschmaschine mit dem Modellcode WW90FG3M05AW (Modellname: „WW3000FM“) gemäß Anlage K2 Seite 2, wenn die UVP durch den Hersteller zur gleichen Zeit selbst dauerhaft (d.h. für mindestens die letzten zwei Monate) und signifikant (d.h. um mindestens 55 %)

unterschriften wird.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
3. Die Kostentragung folgt der Einigung der Parteien gemäß Vergleichsbeschluss vom 20.07.2026.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

■■■■■■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 20.07.2026

■■■■■■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle